

Vermerk zu TOP 5: Einrichtung einer Kindertagesbetreuung (Großtagespflegestelle) im Mehrgenerationenhaus

In Zusammenarbeit mit dem Landkreis Friesland ist geplant, in der Oberwohnung im Mehrgenerationenhaus eine Kindertagesbetreuung (Großtagespflege) einzurichten.

Definition Großtagespflege

Unter Großtagespflege wird die Zusammenarbeit von zwei oder mehr qualifizierten Kindertagespflegepersonen (Tagesmüttern) verstanden, die gemeinsam in eigenen oder angemieteten Räumen Kinder betreuen.

Die Tagespflegepersonen sind grundsätzlich selbständig tätig und schließen mit den Eltern, deren Kinder sie betreuen, Betreuungsverträge ab.

Die Großtagespflege ist fachlich an das Jugendamt des Landkreises angebunden.

Die Fachberatung, Qualifizierung der Tagespflegepersonen und die Erlaubniserteilung für die Großtagespflege gehören zum Aufgabenbereich des Familien- und Kinderservicebüros (Fachbereich des Jugendamtes) des Landkreises.

Die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt über das Jugendamt.

Nähere Ausführungen finden sich in der Anlage „Qualitätsstandards für die Großtagespflege im Landkreis Friesland“.

In Neuenburg, in der Urwaldstr. 23, gibt es seit Sommer 2012 eine privat geführte Großtagespflegestelle.

Weitere Großtagespflegestellen im Landkreis Friesland gibt es bereits in Sande beim Nordwestkrankenhaus, in Varel in der ehemaligen Hausmeisterwohnung bei der Pestalozzischule (Oldenburgerstr. 7), in der Grundschule Obenstrohe, in Varel gibt es noch 2 private Großtagespflegestellen, in Bockhorn in der Grundschule, in Horumersiel in der Grundschule u. in Jever bei den Berufsbildenden Schulen.

Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Jugendamt des Landkreises Friesland wurde die Obergeschosswohnung im Mehrgenerationenhaus besichtigt. Lt. Jugendamt ist die Wohnung für den Betrieb einer Großtagespflege geeignet und die entsprechende Betriebserlaubnis ist in Aussicht gestellt.

Die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung als Großtagespflegestelle wurde ebenfalls vom Landkreis erteilt.

Die Wohnung verfügt über insgesamt 80,55 qm. In der Wohnung kann ein Gruppenraum, ein Schlaf-/Ruheraum, eine Küche mit Essbereich, Bad/WC und Flur mit Garderobenbereich eingerichtet werden. Die Wohnung verfügt über einen separaten Eingangsbereich.

Der Spielplatz der Grundschule Zetel, der in wenigen Minuten zu erreichen ist, kann genutzt werden. Hier müssten Spielgeräte für Kleinkinder aufgestellt werden.

Geplant ist die Einrichtung einer Großtagespflege mit insgesamt 10 Plätzen, davon 6 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 4 Plätze für Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren.

Die Betreuung der Kinder soll mit 2 Tagespflegepersonen, von denen eine über eine Ausbildung als Erzieherin verfügen soll, im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit erfolgen.

Das Angebot der Großtagespflege soll eine Ergänzung zu den vorhandenen Kindergarten- und Krippenangeboten und zum Ganztagsschulangebot sein. Mit dem Angebot können Randzeiten, die außerhalb der Öffnungszeiten der Kindergärten und Schulen liegen, abgedeckt werden. Die Großtagespflege kann auch für Eltern, die flexible Angebote benötigen, eine gute Alternative sein.

Die Großtagespflege bietet für Kinder unter 3 Jahren ein Angebot, wenn Eltern flexible Betreuung benötigen, z. B. eine Betreuung nur an 2 oder 3 Tagen in der Woche oder täglich nur 2 oder 3 Std. oder an einigen Tagen vormittags und an anderen nachmittags. Dieses wird oft von Eltern nachgefragt, die nicht einen Krippenplatz im Kindergarten über eine Betreuung mit 4 oder mehr Stunden täglich an 5 Wochentagen wollen.

Auch besteht die Möglichkeit auf die Großtagespflege zurückzugreifen, wenn alle Krippenplätze in den Kindergärten belegt sind.

Für Kinder über 3 Jahren soll das Angebot eine Ergänzung zu den Betreuungszeiten in den Kindergärten bieten z. B. nach 17.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter soll vor oder im Anschluss an den Schulunterricht bzw. an das Ganztagsangebot eine Betreuungsmöglichkeit geboten werden.

Mit der Großtagespflege können Eltern flexibel buchbare Angebote geboten werden.

Ein Bedarf ist laut dem Landkreis vorhanden. Nachfragen von Eltern liegen vor.

Geplant ist eine Betreuung von Mo. bis Fr. von 7.00 bis 19.00 Uhr, wobei das Angebot sich nach dem Bedarf richten sollte.

Personelle Ausstattung und Räumlichkeiten

Die Großtagespflegestelle soll mit qualifizierten Tagespflegepersonen, die vom Landkreis vermittelt werden und als Selbständige tätig sind (kein Beschäftigungsverhältnis über die Gemeinde), betrieben werden.

Die Tagespflegepersonen schließen mit den Eltern einen Betreuungsvertrag und erzielen ihr Einkommen aus dem Betreuungsentgelt.

In der Regel wird ein Entgelt von 3 bis 4 € pro Stunde und Kind gezahlt.

Abhängig vom Familieneinkommen gewährt das Jugendamt einen Zuschuss bzw. erhebt einen Kostenbeitrag zu den Betreuungskosten.

Die Tagespflegepersonen schließen mit der Gemeinde einen Raumnutzungsvertrag ab.

Üblich bei anderen Großtagespflegestellen im Landkreis Friesland ist, dass die Räume kostenlos zur Verfügung gestellt werden und keine Miete erhoben wird. Die Betriebskosten (Energiekosten, Grundabgaben etc.) werden ebenfalls von der Kommune getragen.

Kosten für die Renovierung und Einrichtung der Wohnung

Die Renovierungskosten und kleinere Umbaumaßnahmen inkl. Baunebenkosten liegen bei **24.700 €**.

An Renovierungsarbeiten sind Maler- und Fußbodenarbeiten, kleinere Sanitärarbeiten, Elektroarbeiten (hauptsächlich neue Beleuchtung), Arbeiten für den Brand-, Wärme- u. Schallschutz (wie F-30 Wände zu anliegenden Räumen und F-30 Tür zum Boden, zusätzlicher Notausstieg über Fenster vom Ruheraum auf das vorliegende Flachdach als mobile Ausstiegshilfe), teilweise neue Türen geplant.

Für die einzelnen Gewerke wird folgendes kalkuliert:

Elektro / Sanitär 3.800 €

Trockenbau / Türen 5.600 €

Bodenbelag 5.900 €

Malerarbeiten 5.200 €

Fliesen 1.200 €

Baunebenkosten/ Planung 3.000 €

Für Einrichtungsgegenstände ist ein Betrag von **20.065 €** kalkuliert (siehe Ausstattungsliste).

Im Außenbereich sind **2.000 €** für Fahrradständer etc. und **10.000 €** für kleinkindgerechte Spielgeräte auf dem Spielplatz bei der Grundschule Zetel eingeplant.

Die Gesamtkosten liegen bei 56.765 €.

Aus dem Förderprogramm zum Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren (RIK- Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung) sind **31.020 €** beantragt. Damit die Mittel reserviert werden und zur Fristwahrung musste ein Antrag bereits bis zum 13.07.12 gestellt werden. Der Antrag wurde deshalb vorsorglich gestellt.

Der Eigenanteil der Gemeinde Zetel würde sich somit auf 25.745 € belaufen.

Zetel, 28.08.12

Im Auftrag

Ronken

Ausstattungsliste

Ausstattung einer Großtagespflegestelle 6 Plätze für unter 3-jährige und 4 Plätze für über 3-jährige

	Beträge in €
Schlafraum	
3 Kinderbetten	900,00 €
1 Reisebett	70,00 €
3 Matratzen	120,00 €
4 Bettdecken u. 8 Bettbezüge	350,00 €
3 Schlafsäcke	120,00 €
Gardinen/Verdunklungsrollos	200,00 €
Kommode/Regal/Schrank	800,00 €
Küche	
Küchenzeile mit Geräten	3.700,00 €
1 Tisch	400,00 €
2 Hochstühle	200,00 €
2 Trip-Trab	340,00 €
2 Erzieherinnenstühle	300,00 €
6 Kinderstühle	300,00 €
Ausstattung mit Geschirr, Kochutensilien, Baby- kostwärmer, Mikrowelle, etc.	800,00 €
Flur	
Garderobe mit Kästen, Haken, Schuhablage	250,00 €
Bad	
Wickelkommode	1.800,00 €
Regale	200,00 €
sonstiges im Hygienebereich	300,00 €
Waschmaschine, Trockner	1.200,00 €
Gruppenraum	
Tisch-/Stühlekombination	850,00 €
Regale/Ordnungsschrank	1.200,00 €
Spiel- u. Sitzbank, Podeste, Klettermöglichkeiten	2.500,00 €
Bücherkiste	180,00 €
Ruhecke (Kissen, Decken; Matten etc.)	400,00 €
Spielzeug	600,00 €
Spiel- u. Bastelmaterial	200,00 €
Unterwegs	
Kindertransportwagen (6-Sitzer)	1.000,00 €
Babytrage	50,00 €
sonstiges	
Erste Hilfe-Kasten	75,00 €
Babyphon	60,00 €
Lampen	300,00 €
Gardinen u. -stangen f. Gruppenraum, Küche	300,00 €
insgesamt	20.065,00 €

Qualitätsstandards für die Großtagespflege im Landkreis Friesland

Definition Großtagespflegestelle

Unter Großtagespflege wird die Zusammenarbeit von zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen verstanden, die gemeinsam Kinder betreuen.

Die Großtagespflege unterliegt in besonderem Maße der fachlichen Anbindung an das Jugendamt des Landkreises Friesland. Die Fachberatung, die Qualifizierung von Tagespflegepersonen sowie die Erlaubniserteilung gehören zum Aufgabenbereich der Familien- und Kinderservicebüros.

Die Großtagespflege darf weder als „Billiglösung“ noch als Ersatz für die institutionelle Kinderbetreuung gesehen werden. Sie ist eine besondere Form der Kinderbetreuung, die sich durch ihre Flexibilität, Familiennähe und überschaubare Gruppengrößen auszeichnet.

Zulassungsvoraussetzungen

- Allgemeiner Erlaubnisvorbehalt (§ 43 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist personengebunden (Abgrenzung zur Einrichtung) und von jeder Tagespflegeperson einzeln zu beantragen.
- Vorlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes der Tagespflegepersonen (Hinweis: Grundlage für die im Rahmen der Frühen Hilfen vom Landkreis Friesland eingerichteten Großtagespflegestellen ist das Konzept „HAnd in HaND“ in der jeweils aktuellen Fassung).

Höchstzahl der betreuten Kinder

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 Sozialgesetzbuch VIII befugt eine Tagespflegeperson zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern.

Zwei oder mehrere Tagespflegepersonen dürfen gemeinsam gem. § 15 Abs. 2 Nds. AG KJHG bis zu 8 fremde Kinder betreuen. Ist mindestens 1 Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft erhöht sich die Gesamtzahl auf maximal 10 fremde Kinder, die zeitgleich betreut werden können.

Status der Tagespflegepersonen

Die Tagespflegepersonen sind innerhalb der Großtagespflegestelle **grundsätzlich selbständig** tätig.

Die Tagespflegepersonen schließen Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten ab, deren Kinder sie tatsächlich betreuen.

Jede Tagespflegeperson schließt einen eigenen Miet- bzw. Raumnutzungsvertrag mit dem Eigentümer der Räumlichkeiten ab.

Die Tagespflegepersonen müssen sich einzeln bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gegen Unfälle versichern.

Die Tagespflegepersonen müssen ferner für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei einer Haftpflichtversicherung sorgen.

Im Krankheits- oder Urlaubsfall sorgt die Tagespflegeperson in Abstimmung mit dem Familien- und Kinderservicebüro für eine Vertretung.

Die Tagespflegepersonen stimmen sich mit der Fachberatung der Familien- und Kinderservicebüros ab und nehmen an deren Fortbildungsangeboten regelmäßig teil.

Betreuungsverträge

Bei der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung ist die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer **bestimmten** Tagespflegeperson erforderlich!

Diese Zuordnung grenzt die Großtagespflegestelle von einer Kindertageseinrichtung ab. Eine Kindertageseinrichtung bedarf einer Betriebserlaubnis gem. § 45 Sozialgesetzbuch VIII, für die der Gesetzgeber andere Kriterien festgelegt hat.

Daher ist für jedes betreute Kind ein Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abzuschließen, der neben den Betreuungszeiten und anderen Absprachen auch den Vertretungsfall regelt.

Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle

Großtagespflege kann stattfinden in

- angemieteten Räumlichkeiten
- Räumen einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten mit vertraglich geregelten Rahmenvereinbarungen (Haftung, Miete, Reinigung etc.)
- geeignetem privat genutztem Eigentum der Tagespflegeperson

Um die Abgrenzung zu einer Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, den familienähnlichen Charakter zu wahren und eine zweifelsfreie Zuordnung aller Kinder zur jeweiligen Tagespflegeperson sicherzustellen, kann nur 1 Großtagespflegestelle mit max. 10 gleichzeitig anwesenden Kindern pro Haus/Wohnung zugelassen werden!

Diese Beschränkung gilt auch für die Nutzung des Außengeländes.

Raumgestaltung

Die Räumlichkeiten sollen familienähnlich eingerichtet sein und sich vom Charakter einer Einrichtung unterscheiden.

Die Räume und die Ausstattung müssen kindgemäß, dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher und im übrigen so gestaltet sein, dass eine angemessene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet werden kann.

Raumgröße

In Anlehnung an die Vorgaben nach der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten sollen Großtagespflegestellen über

- a) einen Gruppenraum, der Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten bietet, mit mindestens 3m² Bodenfläche je Kind sowie
- b) einen Ruheraum, zumindest wenn Kinder länger als 6 Stunden betreut werden und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung) verfügen.

Ferner sollten

- c) eine (Funktions-) Küche mit Kühlschrank und der Möglichkeit, Essen zu wärmen,
- d) ein Bad mit Toilette inkl. altersgerechtem Aufsatz, Töpfchen und Wickelmöglichkeit,
- e) Garderobenbereiche außerhalb der Gruppenräume,
- f) Außenflächen zum Spielen, sowie ein gut zu Fuß erreichbarer Spielplatz

vorhanden sein.

Telefonische Erreichbarkeit

Die telefonische Erreichbarkeit soll gewährleistet sein. Ein Handy ist hierfür ausreichend.

Unfallverhütung

Feuerlöscher, Rauchmelder und Verbandskasten müssen vorhanden sein.

Sicherheit im Haus

Für die Sicherheit der Kinder erforderlich sind

- Kinderschutzsteckdosen
- Treppensicherung
- Absturzsicherung für Fenster im Obergeschoß sowie Balkone
- sichere Verwahrmöglichkeit für Putzmittel, Alkohol, Medikamente, Messer, Scheren etc.

Sicherheit im Außengelände

Für die Sicherheit der Kinder erforderlich sind

- keine Giftpflanzen im Garten
- kein Stacheldraht oder spitze Zaunpfähle
- ggf. Teichsicherung
- sichere Verwahrmöglichkeit für Chemikalien, Werkzeuge und Gartengeräte

Bauordnungsrechtliche Bewertung

Gesetzliche Grundlage ist die Niedersächsische Bauordnung. Eine Genehmigung der Nutzungsänderung gem. § 68 Nds. Bauordnung ist bei dem örtlich zuständigen Bauamt einzuholen.

Da die Großtagespflegestelle keine Kindertageseinrichtung im Sinne des KiTaG ist, finden auch die Anforderungen des § 48 Abs. 1 Nr. 7 Nds. Bauordnung für die barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit bestimmter baulicher Anlagen keine Anwendung.

Abnahme der Räumlichkeiten

Die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch das Jugendamt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird um die Betreuung in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle ergänzt.